



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 4/2006–2007

	Inhalt	Seite
4.	Teilrevision des Gesetzes über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG) sowie Aufhebung der Verordnung über die Festlegung der Selbstbehalte für die Verbilligung der Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung	283

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Ausgangslage	284
1. Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung	284
2. Anliegen der Versicherer und der Gemeinden	284
3. Erfordernis einer Teilrevision des KPVG	284
II. Vernehmlassung	285
1. Inhalt der Vernehmlassung	285
2. Ergebnis der Vernehmlassung	286
III. Einzelne Aspekte der Teilrevision	287
1. Gesetzgeberischer Regelungsbedarf	287
2. Junge Erwachsene in Ausbildung	287
3. Festlegung des Prozentsatzes der Verbilligung der Prämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung für untere und mittlere Einkommen	288
4. Festlegung der oberen Grenze des mittleren Einkommens ...	289
5. Festlegung der Selbstbehaltsätze auf Gesetzesstufe	297
6. Finanzierung des für die Prämienverbilligung von Kindern und Jugendlichen in Ausbildung für untere und mittlere Einkommen erforderlichen zusätzlichen Mittelbedarfs	299
7. Vorgehen zur Ermittlung der Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung	302
8. Auszahlung der Prämienverbilligung bei Zahlungsrückständen an die Versicherer	303
IV. Erläuterungen zur Teilrevision des KPVG	305
V. Erläuterungen zur Aufhebung der Verordnung über die Fest- legung der Selbstbehalte für die Verbilligung der Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung	307
VI. Finanzielle Auswirkungen der Teilrevision	307
1. Auswirkungen auf den Kanton	307
2. Auswirkungen auf die Gemeinden	309
3. Auswirkungen auf die Versicherer	309
4. Auswirkungen auf die einzelnen Haushalte	309
VII. In-Kraft-Treten der Teilrevision	312
VIII. Beachtung der VFRR-Grundsätze	312
IX. Anträge	312

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

4.

Teilrevision des Gesetzes über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG) sowie Aufhebung der Verordnung über die Festlegung der Selbstbehalte für die Verbilligung der Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Chur, 23. Mai 2006

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit die Botschaft und den Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG; BR 542.100) sowie für die Aufhebung der Verordnung über die Festlegung der Selbstbehalte für die Verbilligung der Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (BR 542.115).

Gemäss Art. 65 Abs. 1bis des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) müssen die Kantone ab 2007 die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung für untere und mittlere Einkommen um mindestens fünfzig Prozent verbilligen. Der Entwurf für eine Teilrevision des KPVG beinhaltet eine familienpolitisch orientierte Umsetzung der Vorgaben des Bundesgesetzgebers. Bis zu einem anrechenbaren Einkommen von 65 000 Franken sollen die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung um hundert Prozent und darüber bis zu einem anrechenbaren Einkommen von 80 000 Franken um einen degressiv abgestuften Prozentsatz verbilligt werden.

Der Entwurf für eine Teilrevision des KPVG sieht weiter im Sinne der Umsetzung eines Anliegens der Versicherer und der Gemeinden vor, dass im Falle eines grösseren Prämienzahlungsrückstands der anspruchsberechtigten Person die Prämienverbilligung direkt an den Versicherer und nicht mehr an die anspruchsberechtigte Person ausbezahlt wird.

I. Ausgangslage

1. Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung

In der Märzsession 2005 beschloss die Bundesversammlung eine Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10).

Die KVG-Teilrevision vom 18. März 2005 beinhaltet insbesondere folgende zwei Bereiche:

- Regelung der Folgen der Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen (Art. 64a)
- Verpflichtung der Kantone zur Verbilligung der Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung für untere und mittlere Einkommen um mindestens fünfzig Prozent (Art. 65 Abs. 1bis)

Gemäss den Übergangsbestimmungen zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 2005 haben die Kantone die in Artikel 65 Absatz 1bis enthaltene Vorgabe der Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung innert einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung umzusetzen.

Die KVG-Teilrevision vom 18. März 2005 ist vom Bundesrat auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt worden.

2. Anliegen der Versicherer und der Gemeinden

Im Rahmen der Vorabklärungen zum Anpassungsbedarf auf Stufe des kantonalen Rechts haben die Versicherer das Anliegen vorgebracht, dass bei Nichtbezahlen von Prämien und Kostenbeteiligungen durch die versicherten Personen die Prämienverbilligungen direkt an sie ausgerichtet werden. Auch von Seiten der Gemeinden und des Grossen Rates (Interpellation Pedrini betreffend Auszahlung der individuellen Krankenkassenprämienverbilligung vom 11. Februar 2004, GRP 2003/2004, S. 557) wurden Anliegen mit ähnlicher Stossrichtung eingebracht.

3. Erfordernis einer Teilrevision des KPVG

Zur Umsetzung der in Art. 65 Abs. 1bis KVG vom 18. März 2005 enthaltenen Vorgabe der Verbilligung der Prämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung für untere und mittlere Einkommen um mindestens fünfzig Prozent ist eine Anpassung des KPVG erforderlich.

Die Anpassung des kantonalen Rechts muss auf Grund der Übergangsbestimmungen zur Teilrevision des KVG vom 18. März 2005 spätestens auf den 1. Januar 2007 vorgenommen werden.

II. Vernehmlassung

1. Inhalt der Vernehmlassung

Der vom Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement mit Schreiben vom 15. Februar 2006 in die Vernehmlassung gegebene Entwurf sah folgende Änderungen des Gesetzes über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG) vor:

Die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung werden im Sinne einer familienpolitischen Förderungsmassnahme bis zu einem anrechenbaren Einkommen von 65 000 Franken um hundert Prozent und darüber bis zu einem anrechenbaren Einkommen von 80 000 Franken um einen degressiv abgestuften Prozentsatz verbilligt.

Die Umsetzung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. In einem ersten Schritt wird die Prämienverbilligung nach dem bisherigen Modus mit nach Einkommenskategorien abgestuften Selbstbehaltsätzen berechnet, in einem zweiten Schritt entsprechend der obigen Vorgabe. Der höhere der beiden Werte entspricht der effektiven Prämienverbilligung.

Als weitere sozialpolitische Massnahme wird der maximale Selbstbehaltsatz von bisher zwölf Prozent auf zehn Prozent reduziert.

Zur Finanzierung der Kosten für die bis zu 100-prozentige Verbilligung der Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung in Haushalten mit unteren und mittleren Einkommen und der Reduktion des maximalen Selbstbehaltsatzes wird die Regierung ermächtigt, die durch Versicherungsformen mit eingeschränkter Wahl des Leistungserbringers erzielbare Prämienreduktion bei der Festlegung der für die Prämienverbilligung massgebenden Prämien zu berücksichtigen. Ebenfalls zur Finanzierung der Kosten für die bis zu 100-prozentige Verbilligung der Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung in Haushalten mit unteren und mittleren Einkommen wird der Anteil des steuerbaren Vermögens, der bei der Festlegung des anrechenbaren Einkommens einzubeziehen ist, analog der Regelung bei den Ergänzungsleistungen auf zwanzig Prozent angehoben.

Gestützt auf Art. 31 der neuen Kantonsverfassung, wonach alle wichtigen Bestimmungen durch den Grossen Rat in der Form des Gesetzes zu erlassen sind, wird die Verordnung über die Festlegung der Selbstbehalte für die Verbilligung der Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in das KPVG eingebaut.

Im Sinne der Umsetzung eines Anliegens der Versicherer und der Gemeinden wird im Falle eines Prämienzahlungsverzugs der versicherten Personen die Prämienverbilligung direkt an den Versicherer und nicht mehr an die anspruchsberechtigte Person ausbezahlt.

2. Ergebnis der Vernehmlassung

Im Rahmen der Vernehmlassung haben sich alle Parteien und einzelne Gemeinden sowie die Sozialversicherungsanstalt Graubünden zur Vorlage geäußert.

Die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagene Umsetzung der Vorgabe des Bundes zur Verbilligung der Prämien von Kindern und Jugendlichen in Ausbildung für untere und mittlere Einkommen stiess in der Vernehmlassung grösstenteils auf Zustimmung. Abgelehnt wurde sie einzig von der Eidgenössischen Demokratischen Union (EDU). Die EDU sieht Lösungsansätze für Reformen im Gesundheitswesen nicht bei Mehrausgaben von Bund und Kantonen durch eine erhöhte Auszahlung von Prämienverbilligungen, sondern in einer minimalen Grundversicherung mit bezahlbaren Krankenkassenprämien.

Positiv aufgenommen wurden allgemein die als familienpolitische Massnahme vorgeschlagene 100-prozentige Verbilligung der Prämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung für untere und mittlere Einkommen und die vorgeschlagene maximale Höhe des anspruchsberechtigten Einkommens.

Die Reduktion des maximalen Selbstbehaltsatzes wurde mit Ausnahme der SVP von allen anderen Parteien ausdrücklich (SP) oder stillschweigend durch Zustimmung zur vorgeschlagenen Konzeption (CVP, FDP) unterstützt.

Die vorgeschlagene Ermächtigung der Regierung, dass sie bei der Festlegung der für die Prämienverbilligung massgebenden Prämien die durch Versicherungsformen mit eingeschränkter Wahl des Leistungserbringers erzielbare Prämienreduktion berücksichtigen kann, wurde von der FDP und der SVP unterstützt. Keine Unterstützung fand dieser Vorschlag bei der CVP und der SP.

Der Vorschlag, den bei der Festlegung des anrechenbaren Einkommens einzubeziehenden Anteil des steuerbaren Vermögens analog der Regelung bei den Ergänzungsleistungen von 10 auf 20 Prozent anzuheben, wurde nur von der FDP unterstützt.

Der der vorgeschlagenen Gesetzesrevision zu Grunde gelegte Ansatz der kostenneutralen Umsetzung wurde von der FDP und der SVP unterstützt. Abgelehnt wurde die kostenneutrale Umsetzung der Vorgabe des Bundes von der SP. Die CVP hat sich dazu nicht geäußert.

Auf Zustimmung stiess von allen Seiten die Regelung zur Auszahlung der Prämienverbilligung direkt an den Versicherer bei Prämienzahlungsverzug der versicherten Person. Die Sozialversicherungsanstalt Graubünden brachte zudem einige vollzugsbedingte Anliegen ein.

III. Einzelne Aspekte der Teilrevision

1. Gesetzgeberischer Regelungsbedarf

Aus gesetzgeberischer Sicht besteht bezüglich der Umsetzung von Art. 65 Abs. 1bis KVG folgender Regelungsbedarf:

- Definition des Begriffs «junge Erwachsene in Ausbildung»
- Festlegung des Prozentsatzes der Prämienverbilligung
- Festlegung der maximalen Höhe des anspruchsberechtigten anrechenbaren Einkommens

Bei der Umsetzung der von den Versicherern gewünschten Auszahlung der Prämienverbilligungen an sie bei Zahlungsrückständen der versicherten Personen ist im Gesetz festzulegen, ab welcher Höhe der Zahlungsrückstände die Auszahlung der Prämienverbilligung an die Versicherer erfolgen soll und welches die Konsequenzen einer solchen Lösung sind.

2. Junge Erwachsene in Ausbildung

Gemäss Art. 61 Abs. 3 KVG gelten als junge Erwachsene Personen zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 25. Lebensjahr.

Zweckmässigerweise wird zur Ermittlung des Anspruches auf Prämienverbilligung von jungen Erwachsenen in Ausbildung auf die Angaben in der Steuererklärung abgestellt. Als «in Ausbildung» stehend sollen im Zusammenhang mit der Umsetzung von Art. 65 Abs. 1bis KVG nur Personen gelten, die eine Erstausbildung absolvieren. Die Erstausbildung umfasst die erste Ausbildung, welche zur Berufsausübung befähigt, und die darauf aufbauenden Ausbildungen bis einschliesslich des ersten Masterabschlusses auf Tertiärstufe.

Der Sozialabzug gemäss Art. 38 Abs. 1 lit. d und e des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden (BR 720.000) für «Kinder in Ausbildung» wird nur für Personen in Erstausbildung gewährt. Junge Erwachsene, die in der Steuererklärung der Eltern im Hauptformular als «Kinder in Ausbildung» aufgeführt werden und für welche der Sozialabzug vorgenommen wird, gel-

ten für die Prämienverbilligung demnach als junge Erwachsene «in Ausbildung».

Junge Erwachsene mit selbständigem Anspruch auf Prämienverbilligung haben ihrem Antrag auf Prämienverbilligung einen Nachweis des Status «in Ausbildung» (Bestätigung der Schule, Universität etc.) beizulegen, da dieser nicht aus der Steuererklärung ersichtlich ist.

3. Festlegung des Prozentsatzes der Verbilligung der Prämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung für untere und mittlere Einkommen

Gemäss Art. 65 Abs. 1bis KVG sind die Prämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung für untere und mittlere Einkommen um mindestens 50 Prozent zu verbilligen. Dem kantonalen Gesetzgeber obliegt es entsprechend, den Verbilligungssatz der Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung festzulegen.

In der Botschaft zur kantonalen Volksinitiative für tragbare Krankenkassenprämien (B 2001–2002, S. 163) hat die Regierung den sozialpolitischen Leitsatz formuliert, dass durch die Ausgestaltung des IPV-Systems – abgesehen von Belastbarkeitskategorien – keine Personengruppen oder Haushaltskategorien besonders bevorzugt oder benachteiligt werden sollen. Art. 65 Abs. 1bis KVG bevorzugt als familienpolitische Massnahme eine Haushaltskategorie, nämlich Haushalte mit Kindern.

Die vom Bund in Auftrag gegebene aktuellste Studie zur sozialpolitischen Wirksamkeit der Prämienverbilligung (Monitoring 2004 über die sozialpolitische Wirksamkeit der Prämienverbilligung in den Kantonen; BAG/Interface 2005) hat ergeben, dass die Prämienverbilligung für die unteren Einkommen des Mittelstandes, und dabei insbesondere für Familien, oft nicht ausreichend ist. Aus familienpolitischen Gründen erachtet die Regierung es deshalb als angezeigt, den Verbilligungssatz sowohl der Prämien von Kindern und als auch denjenigen der Prämien von jungen Erwachsenen in Ausbildung bis zu dem noch festzulegenden mittleren Einkommen auf 100 Prozent festzulegen und danach – im Sinne eines fliessenden Übergangs vom IPV-anwartsberechtigten zum nicht IPV-anwartsberechtigten Einkommen – einen degressiv abgestuften Prozentsatz zur Anwendung zu bringen. Wie Tabelle 6 zeigt, weisen mehr als 80 Prozent der jungen Erwachsenen in Ausbildung ebenso wie die Kinder ein anrechenbares Einkommen von annähernd bzw. von null Franken aus.

Im Rahmen der Beratungen zur KVG-Teilrevision vom 18. März 2005 wurde auch eine integrale Befreiung der Kinder von den Krankenversicherungsprämien beraten. Für dieses Anliegen fand sich indessen in den eid-

genössischen Räten keine Mehrheit. Zu diesem Anliegen ist festzuhalten, dass mit der vorgesehenen 100-prozentigen Verbilligung der Prämien von Kindern und Jugendlichen in Ausbildung Familien mit unteren und mittleren Einkommen und unterhaltspflichtigen Kindern praktisch in gleichem Umfang wie mit einer vollständigen Prämienbefreiung der Kinder begünstigt werden.

4. Festlegung der oberen Grenze des mittleren Einkommens

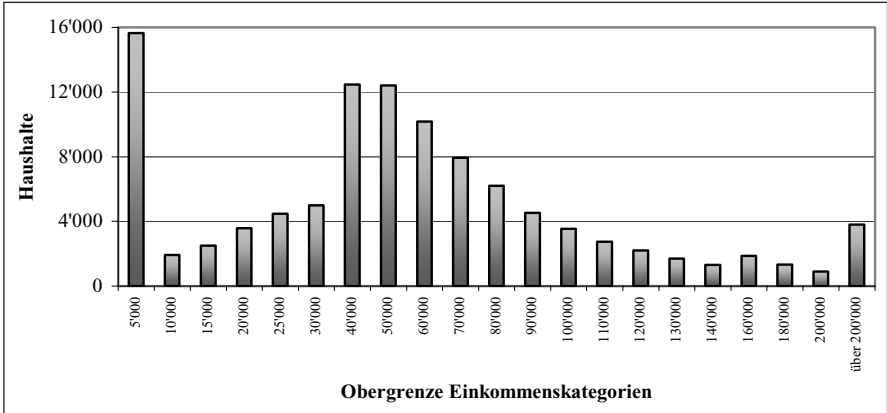
In der parlamentarischen Diskussion anlässlich der KVG-Teilrevision vom 18. März 2005 wurde der Begriff der «unteren Einkommen» analog zum Begriff der «wirtschaftlich bescheidenen Verhältnisse» gemäss Art. 65 Abs. 1 KVG verwendet. Demgegenüber wurde der Begriff der «mittleren Einkommen» nicht definiert. Entsprechend obliegt es den Kantonen, die obere Einkommensgrenze der «mittleren Einkommen» im Sinne von Art. 65 Abs. 1bis KVG festzulegen.

Für die Festlegung der maximalen Höhe des anspruchsberechtigten anrechenbaren Einkommens ist von der aktuell verfügbaren Einkommensverteilung im Kanton auszugehen. Dabei ist zu beachten, dass aufgrund von Art. 6 KPVG bei mehreren Personen in einem Haushalt, die gemeinsam besteuert werden, ein Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung besteht. Deshalb erfolgt die Betrachtung der Einkommensverteilung haushaltsbezogen.

a) Anzahl Haushalte mit Besteuerung der Kinder und jungen Erwachsenen im Rahmen des elterlichen Haushaltes

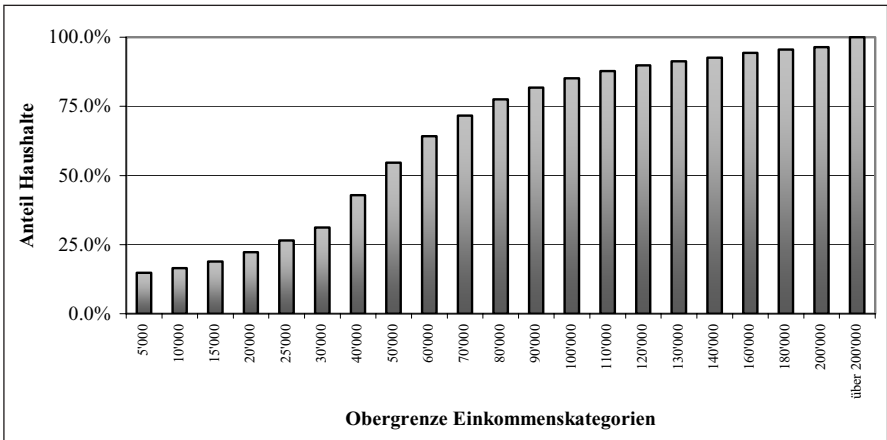
Gemäss den Daten 2003 der Steuerverwaltung über die anrechenbaren Einkommen (gemäss Art. 8a Abs. 1 KPVG steuerbares Einkommen plus zehn Prozent des steuerbaren Vermögens) der Haushalte im Kanton ergibt sich folgende Verteilung:

Tabelle 1: Verteilung der anrechenbaren Einkommen



Wird die Anzahl aller Haushalte der einzelnen Einkommenskategorien aufsummiert und jeweils zum Total der Haushalte (106 117) ins Verhältnis gesetzt, zeigt sich folgendes Bild:

Tabelle 2: Aufsummierte Verteilung der Einkommen



Rund die Hälfte der Haushalte im Kanton weist ein anrechenbares Einkommen von weniger als 50 000 Franken auf. Etwa 75 Prozent der Haushalte weisen ein anrechenbares Einkommen von weniger als 80 000 Franken auf und rund 85 Prozent liegen unter der Grenze von 100 000 Franken.

Vergleicht man die Höhe der IPV bei vollständiger Verbilligung der Prämien der Kinder und der jungen Erwachsenen in Ausbildung – bei sonst gleich bleibender geltender Regelung des Systems der IPV – mit der Höhe der IPV gemäss der geltenden Regelung, so zeigt sich, dass je nach Anzahl Kinder die vollständige Verbilligung zu unterschiedlichen Veränderungen führt:

Tabelle 3: Vergleich Prämienverbilligung für Ehepaare mit Kindern

Einkommens- kategorie	1 Kind		2 Kinder		3 Kinder		4 Kinder	
	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu
bis 10 000	6 028	6 028	6 748	6 748	7 468	7 468	8 188	8 188
bis 20 000	5 228	5 228	5 948	5 948	6 668	6 668	7 388	7 388
bis 30 000	4 128	4 128	4 848	4 848	5 568	5 568	6 288	6 288
bis 40 000	2 928	2 928	3 648	3 648	4 368	4 368	5 088	5 088
bis 50 000	1 528	1 528	2 248	2 248	2 968	2 968	3 688	3 688
bis 60 000	–	720	648	1 440	1 368	2 160	2 088	2 880
bis 70 000	–	720	–	1 440	–	2 160	288	2 880
bis 80 000	–	720	–	1 440	–	2 160	–	2 880
bis 90 000	–	720	–	1 440	–	2 160	–	2 880
bis 100 000	–	720	–	1 440	–	2 160	–	2 880

Bei Alleinerziehenden zeigen sich folgende Veränderungen des Anspruchs auf Prämienverbilligung:

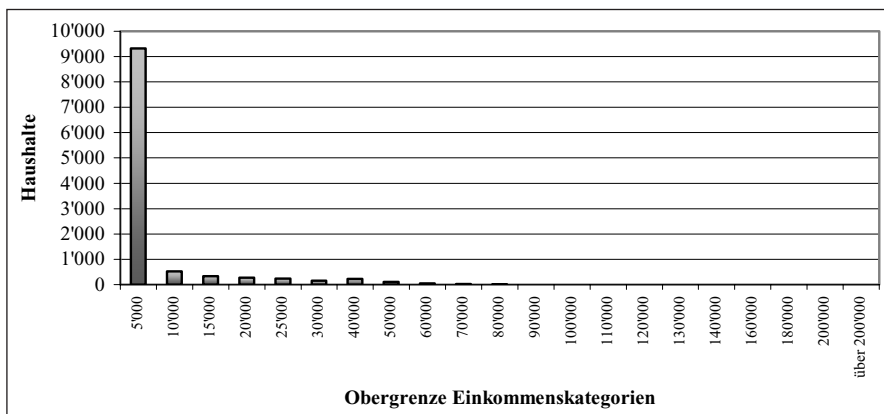
Tabelle 4: Vergleich Prämienverbilligung für Alleinerziehende

Einkommens- kategorie	1 Kind		2 Kinder		3 Kinder		4 Kinder	
	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu
bis 10 000	3 124	3 124	3 844	3 844	4 564	4 564	5 284	5 284
bis 20 000	2 324	2 324	3 044	3 044	3 764	3 764	4 484	4 484
bis 30 000	1 224	1 224	1 944	1 944	2 664	2 664	3 384	3 384
bis 40 000	24	720	744	1 440	1 464	2 160	2 184	2 880
bis 50 000	–	720	–	1 440	64	2 160	784	2 880
bis 60 000	–	720	–	1 440	–	2 160	–	2 880
bis 70 000	–	720	–	1 440	–	2 160	–	2 880
bis 80 000	–	720	–	1 440	–	2 160	–	2 880
bis 90 000	–	720	–	1 440	–	2 160	–	2 880
bis 100 000	–	720	–	1 440	–	2 160	–	2 880

b) Anzahl Haushalte von jungen Erwachsenen mit eigener Besteuerung

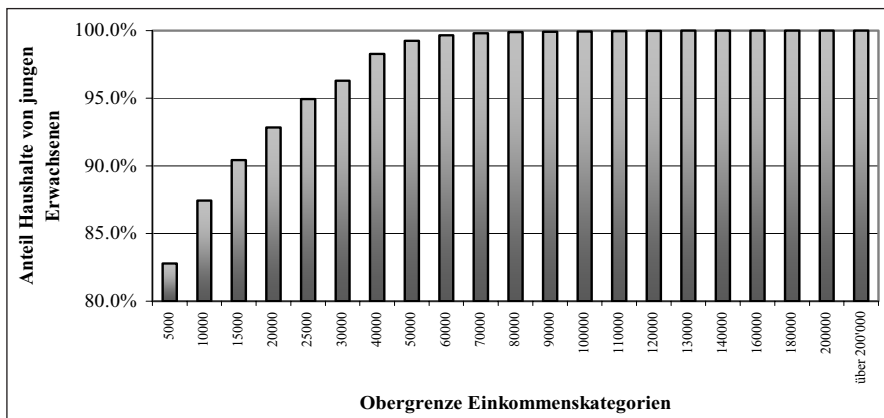
Gemäss den Daten 2003 der Steuerverwaltung über die anrechenbaren Einkommen (gemäss Art. 8a Abs. 1 KPVG steuerbares Einkommen plus zehn Prozent des steuerbaren Vermögens) der Haushalte von jungen Erwachsenen mit eigener Besteuerung ergibt sich folgende Verteilung:

Tabelle 5: Verteilung der anrechenbaren Einkommen junger Erwachsener



Wird die Anzahl der Haushalte mit eigener Besteuerung der jungen Erwachsenen der einzelnen Einkommenskategorien aufsummiert und jeweils zum Total der Haushalte (11 266) ins Verhältnis gesetzt, zeigt sich folgendes Bild:

Tabelle 6: Aufsummierte Verteilung der Einkommen junger Erwachsener



Rund 83 Prozent dieser Haushalte weisen ein anrechenbares Einkommen von weniger als 5000 Franken aus und über 99 Prozent ein solches von weniger als 50 000 Franken. Nur 0.09 Prozent, also nur sieben Einzelfälle, weisen ein anrechenbares Einkommen von mehr als 100 000 Franken aus. Da aus den Daten, die der Steuerverwaltung zur Verfügung stehen, nicht ersichtlich ist, welche jungen Erwachsenen in Ausbildung sind, beziehen sich die Prozentsätze auf alle Haushalte von jungen Erwachsenen mit eigener Steuerveranlagung. Bei den jungen Erwachsenen in Ausbildung ist zu erwarten, dass die Verteilung der anrechenbaren Einkommen noch stärker gegen Null tendiert, d.h. dass der Anteil von Haushalten mit tiefsten Einkommen noch höher ist.

Für eine genauere Betrachtung der Auswirkungen der 100-prozentigen Verbilligung der Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung muss unterschieden werden zwischen alleinstehenden bzw. alleinerziehenden jungen Erwachsenen in Ausbildung und verheirateten jungen Erwachsenen in Ausbildung.

Bei alleinstehenden bzw. alleinerziehenden jungen Erwachsenen in Ausbildung wirkt sich die 100-prozentige Verbilligung wie folgt aus:

Tabelle 7: Vergleich Prämienverbilligung alleinstehende/alleinerziehende junge Erwachsene in Ausbildung

Einkommens- kategorie	keine Kinder		1 Kind		2 Kinder		3 Kinder	
	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu
bis 10 000	1 768	2 268	2 488	2 988	3 208	3 708	3 928	4 428
bis 20 000	968	2 268	1 688	2 988	2 408	3 708	3 128	4 428
bis 30 000	–	2 268	588	2 988	1 308	3 708	2 028	4 428
bis 40 000	–	2 268	–	2 988	108	3 708	828	4 428
bis 50 000	–	2 268	–	2 988	–	3 708	–	4 428
bis 60 000	–	2 268	–	2 988	–	3 708	–	4 428
bis 70 000	–	2 268	–	2 988	–	3 708	–	4 428
bis 80 000	–	2 268	–	2 988	–	3 708	–	4 428
bis 90 000	–	2 268	–	2 988	–	3 708	–	4 428
bis 100 000	–	2 268	–	2 988	–	3 708	–	4 428

Bei verheirateten jungen Erwachsenen in Ausbildung ergibt sich unter der Annahme, dass beide Ehepartner junge Erwachsene in Ausbildung sind, in Bezug auf den Prämienverbilligungsanspruch folgender Effekt:

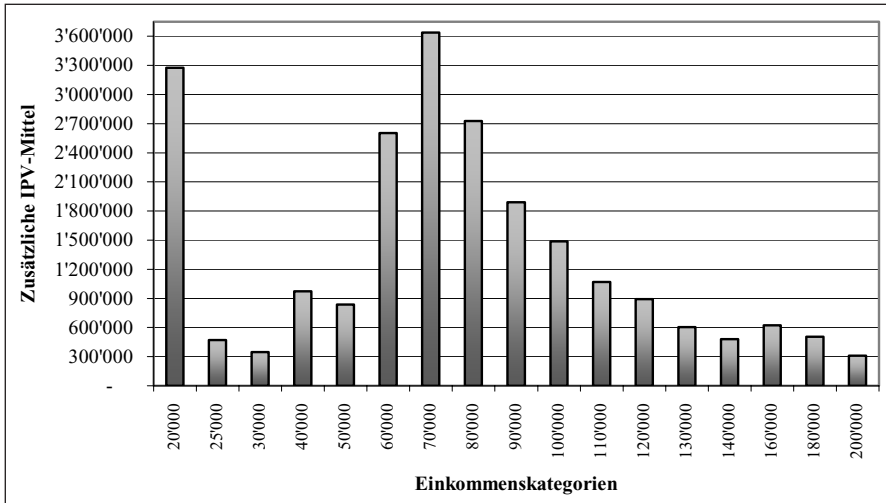
Tabelle 8: Vergleich Prämienverbilligung für verheiratete junge Erwachsene in Ausbildung

Einkommens- kategorie	keine Kinder		1 Kind		2 Kinder		3 Kinder	
	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu
bis 10 000	4 036	4 536	4 756	5 256	5 476	5 976	6 196	6 696
bis 20 000	3 236	4 536	3 956	5 256	4 676	5 976	5 396	6 696
bis 30 000	2 136	4 536	2 856	5 256	3 576	5 976	4 296	6 696
bis 40 000	936	4 536	1 656	5 256	2 376	5 976	3 096	6 696
bis 50 000	–	4 536	256	5 256	976	5 976	1 696	6 696
bis 60 000	–	4 536	–	5 256	–	5 976	96	6 696
bis 70 000	–	4 536	–	5 256	–	5 976	–	6 696
bis 80 000	–	4 536	–	5 256	–	5 976	–	6 696
bis 90 000	–	4 536	–	5 256	–	5 976	–	6 696
bis 100 000	–	4 536	–	5 256	–	5 976	–	6 696

c) Auswirkungen der Festlegung des anspruchsberechtigten Einkommens zwischen 20 000 Franken und 200 000 Franken auf den Mittelbedarf für die Prämienverbilligung und die anspruchsberechtigten Haushalte

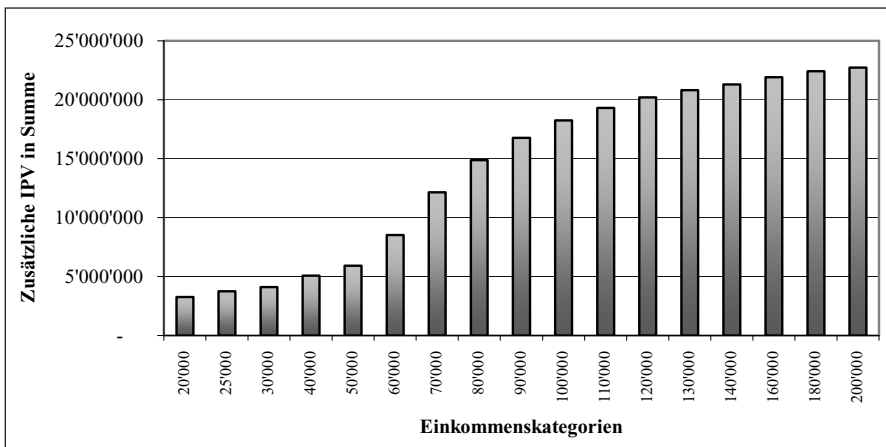
Die Tabelle 9 zeigt auf, welche Mittel für die Prämienverbilligung pro Einkommenskategorie bei anspruchsberechtigten anrechenbaren Einkommen von 20 000 Franken bis 200 000 Franken und einer 100-prozentigen Prämienverbilligung von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung aufgewendet werden müssen. Die Tabelle beruht auf den Steuerdaten 2003 und auf den für 2005 gültigen Selbstbehalten und massgebenden Prämien. Bei den Berechnungen ist zu beachten, dass die errechneten Beträge als Maximum zu betrachten sind. Dies aus folgenden Gründen: Erstens ist bei Personen mit selbständiger Steuerpflicht aus den Steuerdaten nicht ersichtlich, ob die Person «in Ausbildung» ist. Deshalb wurde für die Berechnung die Annahme getroffen, dass alle jungen Erwachsenen mit selbständiger Steuerpflicht «in Ausbildung» sind und dass bei Ehepaaren beide «in Ausbildung» sind. Da die anrechenbaren Einkommen dieser Gruppe relativ tief sind und auch die Anzahl der betroffenen Haushalte nicht übermässig hoch ist, ist der Einfluss der Annahme auf die Resultate nur gering. Zweitens ist aus den gelieferten Steuerdaten nicht ersichtlich, wie die Verteilung der Haushalte innerhalb der einzelnen Einkommenskategorien gestaltet ist. Es wurde deshalb, um den Selbstbehalt nach geltendem Recht zu berechnen, jeweils das obere Ende innerhalb einer Einkommenskategorie für alle Haushalte innerhalb der betreffenden Kategorie verwendet.

Tabelle 9: Zusätzliche Prämienverbilligung pro Einkommenskategorie



Aufsummiert ergäbe dies je nach Festlegung der Höhe des maximal anspruchsberechtigten anrechenbaren Einkommens für Haushalte mit unteren und mittleren Einkommen folgenden zusätzlichen Mittelbedarf für die Prämienverbilligung:

Tabelle 10: Aufsummierte zusätzliche Prämienverbilligungsbeiträge je nach Festlegung des maximal anspruchsberechtigten anrechenbaren Einkommens



Bei einer Festlegung des maximal anspruchsberechtigten anrechenbaren Einkommens von Haushalten mit mittlerem Einkommen auf 50 000 Franken würden bei einer 100-prozentigen Verbilligung zusätzliche Prämienverbilligungen im Umfang von rund sechs Millionen Franken ausbezahlt. Bei einer Festlegung auf 100 000 Franken käme es zu zusätzlichen Auszahlungen in Höhe von rund 18 Millionen Franken.

Die folgende Tabelle zeigt auf, wie viele Haushalte (Haushalte mit Kindern oder jungen Erwachsenen in Ausbildung) je nach Festlegung des maximal anspruchsberechtigten anrechenbaren Einkommens in den Genuss von Prämienverbilligungsbeträgen kommen würden. Ausserdem ist der Mittelbedarf für die gegenüber dem heutigen System zusätzlich auszuführenden Prämienverbilligungsbeiträge aufgeführt:

Tabelle 11: Anspruchsberechtigte Haushalte

maximales anrechenbares Einkommen	anspruchsberechtigte Haushalte in Zahlen	anspruchsberechtigte Haushalte in Prozenten (aufsummiert)	zusätzliche Prämienverbilligungsmittel pro Einkommenskategorie	zusätzlich ausbezahlte Prämienverbilligung (aufsummiert)
10 000	10 465	31%	2 593 258	2 593 258
20 000	1 193	35%	683 110	3 276 368
30 000	1 629	39%	819 117	4 095 485
40 000	2 496	47%	973 140	5 068 624
50 000	3 090	56%	837 039	5 905 664
60 000	3 138	65%	2 603 024	8 508 688
70 000	2 691	73%	3 636 962	12 145 650
80 000	2 034	79%	2 726 892	14 872 542
90 000	1 391	84%	1 891 764	16 764 306
100 000	1 110	87%	1 487 952	18 252 258

d) Vorgesehene obere Grenze des mittleren Einkommens

Die Regierung beantragt aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses, die obere Grenze des anspruchsberechtigten mittleren Einkommens für eine 100-prozentige Verbilligung der Prämien der Kinder und der jungen Erwachsenen in Ausbildung auf 65 000 Franken festzulegen.

Anschliessend soll der Beitragssatz – im Sinne eines fließenden Übergangs vom IPV-anspruchsberechtigten zum nicht IPV-anspruchsberechtigten Einkommen – pro 5000 Franken zusätzliches Einkommen degressiv um

jeweils 25 Prozent reduziert werden. Bei einem anrechenbaren Einkommen zwischen 65 000 und 70 000 Franken sollen die Prämien der Kinder und jungen Erwachsenen in Ausbildung entsprechend um 75 Prozent und bei einem anrechenbaren Einkommen zwischen 70 000 und 75 000 Franken um 50 Prozent verbilligt werden. Für anrechenbare Einkommen zwischen 75 000 und 80 000 Franken beträgt die Verbilligung schliesslich immer noch 25 Prozent.

Bei Festlegung des maximal anspruchsberechtigten anrechenbaren Einkommens auf 80 000 Franken erhalten ca. 79 Prozent aller Haushalte mit Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung eine Prämienverbilligung. Die Regierung geht davon aus, dass mit dieser Regelung die Mittelstandsfamilien wirksam entlastet werden.

Die Festlegung des maximal anspruchsberechtigten anrechenbaren Einkommens auf 80 000 Franken – mit einer Abstufung ab 65 000 Franken – führt bei Beibehaltung der heutigen Regelung zu zusätzlichen Prämienverbilligungen von rund dreizehn Millionen Franken.

5. Festlegung der Selbstbehaltsätze auf Gesetzesstufe

Die neue Kantonsverfassung legt in Art. 31 fest, dass alle wichtigen Bestimmungen durch den Grossen Rat in der Form des Gesetzes zu erlassen sind. Art. 1 der Verordnung über die Festlegung der Selbstbehalte für die Verbilligung der Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (BR 542.115) muss deshalb in ein Gesetz im formellen Sinn überführt werden, da diese Bestimmung von weit reichender Tragweite ist.

Die nachstehende Tabelle orientiert über die Entwicklung der von der Regierung (bis 2002) und vom Grossen Rat (ab 2003) festgelegten Selbstbehaltsätze für die verschiedenen Einkommenskategorien seit dem Jahr 1996.

Tabelle 12: Entwicklung der Selbstbehaltsätze

Jahr	Selbstbehaltsätze bis zu anrechenbaren Einkommen von maximal								
	10 000	20 000	30 000	40 000	50 000	60 000	70 000	80 000	90 000
1996	3.50%	3.60%	3.90%	4.30%	4.80%	5.50%	5.60%	5.70%	5.80%
1997	4.10%	4.20%	4.60%	5.00%	5.60%	6.40%	6.50%	6.70%	6.80%
1998	4.60%	4.70%	5.10%	5.60%	6.20%	7.10%	7.20%	7.40%	7.50%
1999	4.40%	4.50%	4.90%	5.40%	6.00%	6.90%	7.00%	7.20%	7.30%
2000	5.20%	5.30%	5.50%	6.30%	6.90%	7.80%	7.90%	8.10%	8.20%
2001	6.00%	6.80%	7.60%	8.40%	9.20%	10.00%	10.80%	11.60%	12.40%
2002	5.00%	6.00%	7.00%	8.00%	9.00%	10.00%	10.00%	10.00%	10.00%
2003	5.00%	6.00%	7.00%	8.00%	9.00%	10.00%	10.00%	10.00%	10.00%
2004	5.00%	6.50%	8.00%	9.00%	10.00%	11.00%	12.00%	12.00%	12.00%
2005	5.00%	6.50%	8.00%	9.00%	10.00%	11.00%	12.00%	12.00%	12.00%
2006	5.00%	6.50%	8.00%	9.00%	10.00%	11.00%	12.00%	12.00%	12.00%

Die gemäss der Verordnung aktuell geltenden Selbstbehaltsätze liegen für die Einkommenskategorie bis 10 000 Franken um ein Prozent und für die Einkommenskategorie bis 20 000 Franken um 0.5 Prozent unter den in Art. 8 Abs. 2 KPVG festgelegten Maximalwerten.

Im Vernehmlassungsentwurf wurde zur Entlastung der mittelständischen Familien eine Reduktion des maximalen Selbstbehaltsatzes von zwölf auf zehn Prozent vorgeschlagen. Die gegen diesen Vorschlag einzig von der SVP erhobene Kritik richtete sich materiell nicht gegen die Reduktion, sondern gegen die zur kostenneutralen Umsetzung der Vorgabe des Bundes damit verknüpfte Erhöhung der Anrechnung des Vermögens bei der Berechnung des Prämienverbilligungsanspruchs.

Die Reduktion des maximalen Selbstbehaltsatzes entfaltet ihre Wirkung primär bei mittelständischen Familien. Mit der Entlastung der mittelständischen Familien soll einem allgemeinen politischen Postulat Rechnung getragen werden. Die familienpolitisch begründete Reduktion des maximalen Selbstbehaltsatzes wurde grundsätzlich von keiner Partei in Frage gestellt. Die Regierung hält entsprechend an der in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Reduktion des maximalen Selbstbehaltsatzes von zwölf auf zehn Prozent fest. Dieser maximale Selbstbehalt galt im Übrigen, wie Tabelle 12 zeigt, bereits bis Ende 2003.

Die von der SP angeregte weitere Reduktion der Selbstbehaltsätze könnte lediglich im Jahr 2007 zu einem Teil durch eine höhere Ausschöpfung der zur Verfügung gestellten Bundesmittel finanziert werden. Nach der Einführung der Neugestaltung des Finanzierungsausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) ab 2008 werden die Beiträge des Bundes fix vorgegeben sein. Ab 2008 hätte somit der Kanton die Mehrkosten

einer weiteren Reduktion der Selbstbehaltsätze zu tragen. Da schon mit der bisherigen Prämienverbilligung ein Drittel der Kantonsbevölkerung erreicht wird und der Anteil mit der zusätzlichen Verbilligung für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung weiter erhöht wird, erachtet die Regierung es nicht als angebracht, die Selbstbehaltsätze weiter zu senken.

Die Begrenzung des maximalen Selbstbehaltsatzes auf zehn Prozent führt gemäss den Modellrechnungen zu einer Erhöhung der ausbezahlten Prämienverbilligungsbeiträge um rund sechs Millionen Franken.

6. Finanzierung des für die Prämienverbilligung von Kindern und Jugendlichen in Ausbildung für untere und mittlere Einkommen erforderlichen zusätzlichen Mittelbedarfs

Zur Finanzierung des für die bis zu 100-prozentige Verbilligung der Prämien von Kindern und Jugendlichen in Ausbildung für untere und mittlere Einkommen notwendigen Mittelbedarfs schlägt die Regierung folgende Änderungen bei der Berechnung der Prämienverbilligung vor:

a) Erhöhung der Anrechnung des für die Berechnung der Prämienverbilligung einzubeziehenden steuerbaren Vermögens

Gemäss geltendem Art. 8a Abs. 1 KPVG entspricht das anrechenbare Einkommen dem satzbestimmenden steuerbaren Einkommen plus zehn Prozent des satzbestimmenden steuerbaren Vermögens gemäss aktuell verfügbaren kantonalen Steuerdaten.

Im Bereich der Auszahlung von Ergänzungsleistungen werden gemäss Art. 2 der Vollziehungsverordnung zum kantonalen Gesetz über Ergänzungsleistungen (BR 544.310) bei der Berechnung des massgebenden Einkommens zwanzig Prozent des satzbestimmenden steuerbaren Vermögens einbezogen. Gehört der Person, die Ergänzungsleistungen bezieht, oder einer Person, die in die Ergänzungsleistung eingeschlossen ist, eine Liegenschaft, die mindestens von einer dieser Personen bewohnt wird, so ist nur der 75 000 Franken übersteigende Wert der Liegenschaft einzubeziehen.

Gegen die in der Vernehmlassung vorgesehene Erhöhung des in die Berechnung des Prämienverbilligungsanspruches einzubeziehenden Anteils des steuerbaren Vermögens von 10 Prozent auf 20 Prozent und der damit verfolgten Gleichstellung mit der für die Berechnung der Ergänzungsleistungen geltenden Regelung wurde in der Vernehmlassung seitens der CVP, SP und SVP opponiert. Es wurde geltend gemacht, dass mit einem verstärkten Einbezug des Vermögens ein falscher Anreiz für Sparer gesetzt würde und dass

für viele Personen das immobile Vermögen nicht ertragswirksam sei und somit die höhere Anrechnung zu einer übermässigen Belastung dieser Personengruppen führe.

Auch nach Auffassung der Regierung soll das individuelle Sparen keinesfalls in Frage gestellt werden. Die Regierung teilt aber die Auffassung nicht, dass mit der Erhöhung der Anrechnung des für die Berechnung der Prämienverbilligung einzubeziehenden steuerbaren Vermögens ein falscher Anreiz gesetzt würde. Vielmehr ist sie der festen Überzeugung, dass die erst dadurch möglich werdende Senkung des maximalen Selbstbehaltssatzes auf zehn Prozent vielen Familien aus dem Mittelstand die Vermögensbildung erst ermöglicht. Die Regierung erachtet es aber auch aus sozialpolitischer Sicht als unzweckmässig, wenn im Bereich der Ergänzungsleistungen und im Bereich der Prämienverbilligung das Vermögen in unterschiedlichem Ausmass in die Berechnung des anrechenbaren Einkommens einbezogen wird. Der zur Berechnung der Prämienverbilligung zusätzlich zu berücksichtigende Anteil des Vermögens ist daher auch aus diesem Grunde an die bei den Ergänzungsleistungen geltende Regelung anzugleichen. Durch die neue Regelung kommen einzig Personen mit grossem Vermögen, aber geringem steuerbarem Einkommen nicht mehr im bisherigen Rahmen in den Genuss von Prämienverbilligungsbeiträgen.

Im Zusammenhang mit der Erhöhung der Anrechnung des für die Berechnung der Prämienverbilligung einzubeziehenden steuerbaren Vermögens gilt es zu berücksichtigen, dass für die Berechnung des steuerbaren Vermögens folgende Beträge vom Reinvermögen abgezogen werden können und somit steuerfrei sind:

- Bei AHV- und Vollinvaliden-Rentnern für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten 78 000 Franken, für alleinstehende Steuerpflichtige 58 500 Franken sowie für jedes minderjährige Kind 29 300 Franken
- Bei Nicht-Rentnern für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten 52 000 Franken, für alleinstehende Steuerpflichtige 39 000 Franken sowie für jedes minderjährige Kind 19 500 Franken

Durch die Erhöhung des in die Berechnung des Prämienverbilligungsanspruchs einzubeziehenden Anteils des steuerbaren Vermögens von 10 Prozent auf 20 Prozent stehen rund sieben Millionen Franken für die Finanzierung der zusätzlichen Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung zur Verfügung.

*b) Änderung der Regelung der für die Prämienverbilligung
massgebenden Prämien*

In der Vernehmlassungsvorlage wurde vorgeschlagen, die Regierung zu ermächtigen, bei der Festlegung der für die Prämienverbilligung massgebenden Prämien unter Berücksichtigung des durch die Wahl von Versicherungsmodellen mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer wie Hausarztmodelle etc. erzielbaren Einsparpotenzials bis zu fünfzehn Prozent unter die vom Bund festgelegten Durchschnittsprämien zu gehen. Die Prämienverbilligungsbezüger hätten durch den Abschluss einer Grundversicherung mit verminderter Wahlfreiheit (Hausarztmodell o.ä.) die Möglichkeit, die Reduktion der massgebenden Prämien aufzufangen.

Von der CVP wurde in der Vernehmlassung zu diesem Vorschlag eingewendet, dass verschiedene grössere Krankenversicherer im Kanton keine Versicherungen mit verminderter Wahlfreiheit anbieten würden. Angeführt wurden als Beispiele die CSS, die Helsana und die Swica. Alle diese drei Versicherer bieten gemäss der Aufstellung des Bundesamtes für Gesundheit in allen drei Prämienregionen sehr wohl ein solches Versicherungsprodukt an. Bei der CSS beträgt die Prämienreduktion gemäss der Aufstellung für das Jahr 2006 in der Prämienregion 1 bei minimaler Franchise neun Prozent, bei der Helsana zehn bzw. fünfzehn Prozent (je nach gewähltem Hausarztmodell) und bei der Swica beinahe dreizehn Prozent. Bei der ÖKK als kantonalem Marktleader beträgt die Differenz bis zu zehn Prozent.

Anstelle der Reduktion der massgebenden Prämien verlangt die CVP, dass die effektiv bezahlten Prämien, auch unter Berücksichtigung der höheren Franchisen, bei der Berechnung der Prämienverbilligung verwendet werden. Die Berücksichtigung dieser Forderung würde zu einem immensen Anstieg des Aufwands zur Berechnung der Prämienverbilligung führen, insbesondere da seit diesem Jahr die Möglichkeit besteht, auch zur Jahresmitte den Versicherer zu wechseln. Zudem würde bei Berücksichtigung dieser Forderung jeglicher Anreiz für die Bezüger von Prämienverbilligung wegfallen, einen möglichst günstigen Versicherer bzw. ein möglichst günstiges Versicherungsmodell zu wählen.

Gemäss der SP wird die Möglichkeit zur Nutzung der Modelle mit verminderter Wahlfreiheit in der Regel eher von privilegierten Schichten und gut informierten Menschen genutzt. Deshalb soll auf diese Massnahme verzichtet oder aber eine intensive Aufklärung über die Nutzung dieser Möglichkeit betrieben werden. Dem Einwand der SP ist entgegen zu halten, dass alle Bevölkerungsschichten von ihrem Versicherer über die verschiedenen Versicherungsmodelle informiert werden. Richtig ist, dass die Politik noch vermehrt Anstrengungen unternehmen muss, um alle Bevölkerungskreise zu informieren.

Die Regierung sieht gestützt auf ihre Auseinandersetzung mit dem Vernehmlassungsergebnis keine Veranlassung, vom Vernehmlassungsvorschlag abzuweichen. Sie lässt sich dabei neben dem Grundsatz der kostenneutralen Umsetzung der Vorgabe des Bundes von folgenden Überlegungen leiten: Der mit dem Vernehmlassungsvorschlag geförderte Wechsel von Bezüglern von Prämienverbilligung in Hausarztmodelle etc. leistet einen Beitrag zur Dämpfung des Prämienwachstums. Wichtig erscheint der Regierung aber auch, dass durch ihren Vorschlag die Hausärzte in ihrer Funktion als Grundversorger gestärkt werden.

Aktuell beträgt der Prämienunterschied zwischen der ordentlichen Krankenpflegeversicherung und den besonderen Versicherungsformen rund zehn Prozent. Die Regierung beabsichtigt bei der derzeit gegebenen Ausgangslage, die massgebenden Prämien um acht Prozent zu reduzieren.

Die Reduktion der massgebenden Prämien um acht Prozent führt zu einer Entlastung um rund dreizehn Millionen Franken.

7. Vorgehen zur Ermittlung der Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung

Der Vorstand der Schweizerischen Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) hat am 23. Juni 2005 Leitlinien zur kantonalen Umsetzung der KVG-Teilrevision verabschiedet. Er empfiehlt, den Anspruch auf Prämienverbilligung in einem ersten Schritt nach dem generellen Berechnungsmodus und in einem zweiten Schritt gemäss Art. 65 Abs. 1bis KVG zu berechnen. Der höhere Wert sei die auszahlende Prämienverbilligung.

In Übereinstimmung mit den Vorschlägen der GDK wird für die Verbilligung der Prämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung ein zweistufiges Modell vorgesehen. Gemäss diesem Modell wird die Berechnung der Prämienverbilligung in einem ersten Schritt nach dem generellen Berechnungsmodus pro Haushalt unter Berücksichtigung der Selbstbehaltsätze pro Einkommenskategorie vorgenommen. In einer zweiten Stufe wird pro Haushalt mit unterem und mittlerem Einkommen berechnet, wie hoch die Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung gemäss den in dieser Vorlage festgelegten Verbilligungssätzen ist. Der höhere Wert entspricht der Prämienverbilligung, auf welche der Haushalt Anspruch hat.

8. Auszahlung der Prämienverbilligung bei Zahlungsrückständen an die Versicherten

Die Gemeinden sind aufgrund von Art. 2 KPVG verpflichtet, den Versicherten die uneinbringlichen Prämien und Kostenbeteiligungen der Versicherungspflichtigen im Umfang des Leistungsobligatoriums zu ersetzen. Die Bestimmung bezweckt, den Leistungsaufschub der Krankenversicherer aufzuheben und damit die Gemeinden vor weitergehenden Unterstützungsleistungen zu bewahren. Gemäss Art. 3 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum KPVG (BR 542.120) gelten die Prämien und Kostenbeteiligungen insbesondere dann als uneinbringlich, wenn ein Verlustschein vorliegt oder die versicherungspflichtige Person Unterstützungshilfe gemäss kantonalem Unterstützungsgesetz (BR 546.250) erhält.

Gemäss der neuen Bestimmung von Art. 64a Abs. 2 KVG genügt ab 1. Januar 2006 für die Leistungssistierung, dass das Mahnverfahren keine Zahlung der ausstehenden Prämien zur Folge hatte und im Betreibungsverfahren bereits ein Fortsetzungsbegehren gestellt worden ist. Gleichzeitig mit dem Leistungsaufschub hat der Versicherte die für die Einhaltung der Versicherungspflicht zuständige kantonale Stelle zu benachrichtigen. Vorbehalten sind kantonale Vorschriften über eine Meldung an andere Stellen.

Bei frühzeitiger Auszahlung der Prämienverbilligung an die Versicherten kann die Belastung der Gemeinden durch die nachträgliche Übernahme der Zahlungsrückstände vermindert werden. Die Versicherten sind deshalb zu verpflichten, die Sozialversicherungsanstalt als durchführendes Organ der Prämienverbilligung möglichst früh über die Zahlungsrückstände in Kenntnis zu setzen. Durch die Auszahlung der Prämienverbilligung an die Versicherten kann verhindert werden, dass die anspruchsberechtigte Person die staatlichen Zahlungen für andere Zwecke als für die Zahlung der ausstehenden Prämienrechnungen verwendet.

Von der Sozialversicherungsanstalt wurden in der Vernehmlassung Bedenken geäussert, dass die im Vernehmlassungsentwurf in Aussicht genommene Höhe eines Zahlungsausstands von zwei Monatsprämien zu niedrig angesetzt sei. Dies könne bei einem allzu grossen Teil der versicherten Personen zu einer Meldung bei der Sozialversicherungsanstalt und damit zu einem allzu grossen administrativen Aufwand führen. Besser wäre eine Limite von mindestens drei Monatsprämien. Ausserdem könnte durch eine einmalige, jeweils am Ende des Jahres vorzunehmende Meldung der versicherten Personen mit grösseren Zahlungsrückständen bei deutlich geringerem administrativem Aufwand der annähernd gleiche Nutzen für die Gemeinden generiert werden.

Weiter wurde von der Sozialversicherungsanstalt angeregt, dass im Gesetz festgelegt werde, dass nach Meldung des Zahlungsausstands an die Sozial-

versicherungsanstalt die Verbilligung für das gesamte Restjahr an den Versicherer auszuzahlen sei.

Von der Sozialversicherungsanstalt und von verschiedenen Gemeinden wurde ausserdem das Anliegen geäussert, notorisch säumige Zahler der Sozialversicherungsanstalt melden zu können, auch ohne dass im laufenden Jahr ein aktueller Zahlungsverzug vorliegt, mit der Wirkung, dass die Prämienverbilligung in diesen Fällen direkt an die Versicherer ausbezahlt werden kann.

Im Sinne des Anliegens der Sozialversicherungsanstalt wird gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf der Zahlungsausstand, ab dem die Versicherer der Sozialversicherungsanstalt und den Gemeinden Meldung zu erstatten haben, von mindestens zwei auf mindestens drei Monatsprämien ausgedehnt. Dadurch kann der administrative Aufwand deutlich gemildert werden, da der Kreis der betroffenen versicherten Personen mit Zahlungsrückständen deutlich verkleinert wird. Beim grössten Teil der versicherten Personen, die Zahlungsrückstände von weniger als drei Monatsprämien ausweisen, kann davon ausgegangen werden, dass sie ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen werden. Problematisch sind gemäss den Gemeinden primär die Personen, die ihre Prämien systematisch nicht bezahlen. Diese werden auch nach der Erhöhung der Minimalhöhe des Zahlungsrückstands von der Regelung betroffen sein. Mit der gegenüber der Vernehmlassung neu aufgenommenen Regelung, dass die Auszahlung solange an die Versicherungen erfolgt, bis die versicherte Person den Nachweis erbringt, dass sie ihre Zahlungsrückstände ihrem Versicherer beziehungsweise im Falle der Übernahme der Zahlungsrückstände durch die Wohnsitzgemeinde dieser beglichen hat, kann verhindert werden, dass notorische Nichtzahler durch Zahlung der Prämien in den Monaten Januar bis März in den Genuss der Prämienverbilligung aus den Hauptauszahlungsterminen im März und Juli gelangen.

In der Verfügung der Sozialversicherungsanstalt über die Höhe ihres Anspruchs auf Prämienverbilligung wird die versicherte Person bei erfolgter Meldung durch die Versicherer neu zusätzlich darüber informiert, dass ihre Prämienverbilligung aufgrund ihrer Zahlungsrückstände an den Versicherer geleistet wird.

Damit die Versicherer auch tatsächlich eine Meldung an die Sozialversicherungsanstalt und an die Wohnsitzgemeinde der versicherten Person erstatten, sind die Gemeinden bei nicht bis fünf Monate nach Fälligkeit der ersten ausstehenden Monatsprämie erfolgter Meldung befugt, die in der Folge an die versicherte Person ausbezahlten Prämienverbilligungen von den zu übernehmenden uneinbringlichen Prämien und Kostenbeteiligungen in Abzug zu bringen.

Die Auszahlung der Prämienverbilligung bei Zahlungsrückständen an die Versicherer ist sowohl für die Versicherer wie auch für die Gemeinden vor-

teilhaft. Die Versicherer können die Höhe der Ausstände geringer halten und dadurch ihre Liquidität verbessern. Die Gemeinden werden im Falle der Übernahme uneinbringlicher Prämien und Kostenbeteiligungen im Umfang der an die Versicherer geleisteten Prämienverbilligungen entlastet.

Für die Versicherer ist dabei wesentlich, dass Prämienverbilligungen nur periodengerecht verwendet werden dürfen, d.h. Prämienverbilligungen, die im Folgejahr des Zahlungsverzugs geleistet werden, dürfen nur für die Deckung der Prämien des Folgejahres und nicht zur Deckung der vorher angefallenen Zahlungsrückstände verwendet werden.

IV. Erläuterungen zur Teilrevision des KPVG

Artikel 7 Absatz 1

Da die Bezügerinnen und Bezüger, die eine Prämienverbilligung beziehen, die Möglichkeit haben, ihre Prämienbelastung durch günstigere Grundversicherungsmodelle zu reduzieren, wird der Regierung die Möglichkeit eingeräumt, die für die Prämienverbilligung massgebenden Prämien um maximal fünfzehn Prozent unter den vom Bund festgelegten Durchschnittsprämien festzulegen.

Artikel 8 Absatz 2

Die neue Kantonsverfassung legt in Art. 31 fest, dass alle wichtigen Bestimmungen durch den Grossen Rat in der Form des Gesetzes zu erlassen sind. Die Festlegung der Selbstbehaltsätze ist von weit reichender Tragweite. Art. 1 der Verordnung über die Festlegung der Selbstbehalte für die Verbilligung der Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung muss deshalb inhaltlich ins Gesetz aufgenommen werden. Die Höhe der massgebenden Selbstbehaltsätze entspricht mit einer Ausnahme der heute geltenden Regelung. Neu wird ab einem anrechenbaren Einkommen von 50 000 Franken der Selbstbehaltsatz auf zehn Prozent begrenzt.

Artikel 8 Absatz 3

Der Satz der Verbilligung der Prämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung für Einkommen bis 65 000 Franken wird, wie vorne unter Ziff. III.3 dargelegt, auf 100 Prozent festgelegt und anschliessend in Schritten von 5000 Franken auf 75, 50 beziehungsweise 25 Prozent reduziert. Die Grenze des anspruchsberechtigten Einkommens wird, wie vorne unter III.4 c) ausgeführt, auf 80 000 Franken festgelegt. Weiter wird der Begriff «in Ausbildung» für junge Erwachsene definiert. Voraussetzung für die Beitragsberechtigung ist, dass eine Erstausbildung absolviert wird.

Artikel 8 Absatz 4

Absatz 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass die massgebenden Prämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung in einem Teil der Fälle bereits bei der Berechnung der Prämienverbilligung gemäss Absatz 2 zu 100 Prozent verbilligt werden. Der Prämienverbilligungsanspruch gemäss Absatz 3 wird in diesen Fällen bereits durch die Ausrichtung der Prämienverbilligung gemäss Absatz 2 umgesetzt.

Artikel 8 Absatz 5

Der Gesetzgeber ging beim Erlass des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung davon aus, dass rund ein Drittel der Bevölkerung in den Genuss von Prämienverbilligungsbeiträgen gelangen sollte. Eine unterschiedliche Entwicklung von Prämien und anrechenbaren Einkommen kann ohne Anpassung der Selbstbehaltsätze dazu führen, dass ein grösserer Anteil der erwachsenen Bevölkerung gemäss Absatz 2 anspruchsberechtigt wird. Um je nach zukünftiger Entwicklung einer übermässigen Belastung des kantonalen Finanzhaushalts entgegen wirken zu können, soll der Grosse Rat die Grenzen der Einkommenskategorien von Absatz 3 um maximal 5000 Franken herabsetzen oder die Selbstbehaltsätze maximal um je zwei Prozent anheben können, wenn mehr als dreissig Prozent der über 25-jährigen im Kanton versicherungspflichtigen Personen anspruchsberechtigt sind. 2004 waren 27.7 Prozent der über 25-jährigen anspruchsberechtigt. Der Grosse Rat kann bei Bedarf auch von beiden Möglichkeiten gleichzeitig Gebrauch machen.

Artikel 8a Absatz 1

Bei der Berechnung des anrechenbaren Einkommens wird neu das steuerbare Vermögen zu zwanzig Prozent einbezogen.

Artikel 11a Absatz 1

Bei Zahlungsrückständen im Gegenwert von mindestens drei Monatsprämien müssen die Versicherer diese Tatsache der Sozialversicherungsanstalt und der Wohnsitzgemeinde der versicherten Person melden. Hat die versicherte Person Anspruch auf Prämienverbilligung, werden nach Meldung der Zahlungsrückstände die Prämienverbilligungsbeiträge von der Sozialversicherungsanstalt mindestens bis zum übernächsten Jahr an den Versicherer ausbezahlt. Will die anspruchsberechtigte Person anschliessend wieder eine Auszahlung der Beiträge an sich selbst, so hat sie der Durchführungsstelle bis drei Monate vor Ende des Vorjahres den Nachweis zu erbringen, dass sie ihren Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist.

Artikel 11a Absatz 2

Wird der Zahlungsrückstand einer versicherten Person im Gegenwert von mindestens drei Monatsprämien von den Versicherern nicht innerhalb von fünf Monaten nach Fälligkeit der ersten geschuldeten Monatsprämie der Sozialversicherungsanstalt und der Wohnsitzgemeinde der versicherten Person gemeldet, kann der Anspruch der Versicherer auf Übernahme uneinbringlicher Beiträge und Kostenbeteiligungen durch die Gemeinden um die Höhe der Prämienverbilligungen reduziert werden, die später als fünf Monate nach Fälligkeit der ersten geschuldeten Monatsprämie an die versicherte Person ausbezahlt wurden. Für diesen Betrag hat der Versicherer aufzukommen, da er ihn durch eigene Nachlässigkeiten verursacht hat.

V. Erläuterungen zur Aufhebung der Verordnung über die Festlegung der Selbstbehalte für die Verbilligung der Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Da die neue Kantonsverfassung in Art. 31 festlegt, dass alle wichtigen Bestimmungen durch den Grossen Rat in der Form des Gesetzes zu erlassen sind, muss der Inhalt der Verordnung über die Festlegung der Selbstbehalte für die Verbilligung der Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ins Gesetz aufgenommen. Die Verordnung wird dementsprechend gegenstandslos und kann aufgehoben werden.

VI. Finanzielle Auswirkungen der Teilrevision

1. Auswirkungen auf den Kanton

Bei einer Festlegung des Verbilligungssatzes der Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung auf 100 Prozent bis zu einem anrechenbaren Einkommen von 65 000 Franken, auf 75 Prozent bis zu einem anrechenbaren Einkommen von 70 000 Franken, auf 50 Prozent bis zu einem anrechenbaren Einkommen von 75 000 Franken und auf 25 Prozent bis zu einem anrechenbaren Einkommen von 80 000 Franken resultieren zusätzliche Kosten für die Prämienverbilligung im Umfang von rund dreizehn Millionen Franken. Dieser Mehraufwand erhöht sich um rund sechs Millionen Franken durch die Reduktion des maximalen Selbstbehaltsatzes.

Die Mehrkosten werden durch die höhere Anrechnung des Vermögens (minus sieben Millionen Franken) und die Reduktion der massgebenden Prämien um acht Prozent (minus dreizehn Millionen Franken) ausgeglichen. Diese Anpassungen des Prämienverbilligungssystems sind aus Sicht des

Kantonshaushaltes zwingend erforderlich, um die Dynamik der Ausgabenentwicklung nicht zusätzlich zu verstärken. Die vorgesehene Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung um bis zu hundert Prozent ohne Anpassungen des geltenden Prämienverbilligungssystems würde zu einer deutlichen Mehrbelastung des Kantons führen. Gegenwärtig finanziert zwar der Bund gut 80 Prozent der IPV-Beiträge. Nach der Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wird der Bund jedoch seine Beteiligung voraussichtlich auf ein Viertel der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für 30 Prozent der Wohnbevölkerung beschränken. Die Finanzkraft der Kantone wird nicht mehr berücksichtigt. Die direkte Koppelung des Bundesbeitrages mit dem Kantonsbeitrag wird wegfallen. Mehrbelastungen aufgrund von Systemänderungen wird der Kanton ab dem 1. Januar 2008 im Wesentlichen selbst tragen müssen. Anpassungen des KPVG aufgrund der Einführung der NFA sind aber nicht notwendig.

Zu beachten ist im Weiteren die ausserordentliche Dynamik im Bereich der Prämienverbilligung:

Tabelle 13: Entwicklung Prämienverbilligung und Prämien 1996–2005

Jahr	Prämienverbilligung	Prämien Erwachsene	Prämien junge Erwachsene 18–25	Prämien Kinder
1996	32 700 000	1 416	972	384
1997	43 850 000	1 656	1 092	432
1998	48 900 000	1 740	1 212	456
1999	51 550 000	1 776	1 116	432
2000	44 900 000	1 860	1 176	480
2001	42 016 000	2 016	1 323	513
2002	55 333 000	2 292	1 608	600
2003	62 635 000	2 592	1 920	672
2004	63 574 000	2 748	2 136	708
2005	63 061 000	2 904	2 268	720
2006	Budget 71 100 000	3 012	2 400	756

Innerhalb der letzten 10 Jahre haben sich sowohl die Prämien als auch die IPV-Beiträge im Kanton mehr als verdoppelt. Das Volumen der Prämienverbilligung hat sich dabei nicht kontinuierlich erhöht. Teilweise sind dafür besondere Sparmassnahmen (im Jahre 2000 und 2001 sowie ab dem Jahre 2004) als auch Rückforderungen von zu hohen IPV-Beiträgen, die aufgrund

von provisorischen Steuerveranlagungen ausbezahlt wurden (im Jahre 2005 betrug die Rückforderungen über vier Millionen Franken), verantwortlich. Die korrigierenden Massnahmen wurden vor allem mit dem Ziel ergriffen, den Anstieg der Prämienverbilligung auf das Wachstum der Prämien zu begrenzen. Die Ausgabendynamik bleibt damit immer noch sehr hoch.

2. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden sind von der Neuregelung bezüglich Verbilligung der Prämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung nicht betroffen.

Hinsichtlich der Übernahme uneinbringlicher Prämien und Kostenbeteiligungen werden die Gemeinden entlastet, indem die Zahlungsrückstände bei den Prämien ganz oder teilweise durch die Auszahlung der Prämienverbilligung an die Versicherer gedeckt werden.

3. Auswirkungen auf die Versicherer

Die Neuregelung der Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung hat keine Auswirkungen auf die Versicherer.

Die neue Regelung bei Zahlungsrückständen hat keine finanziellen Konsequenzen für die Versicherer, sofern sie rechtzeitig die Zahlungsrückstände melden, da sie diesfalls die Ausstände durch die Gemeinden ersetzt erhalten. Werden säumige versicherte Personen nicht innert fünf Monaten nach Fälligkeit der ersten ausstehenden Monatsprämie gemeldet, hat der betreffende Versicherer für die aufgrund dieses Umstandes nicht an ihn ausbezahlte Prämienverbilligung selbst einzustehen. Von Bedeutung für die Versicherer ist, dass sich ihre Liquidität durch die aufgrund der früheren Auszahlung der Prämienverbilligung geringere Höhe der Zahlungsrückstände verbessert.

4. Auswirkungen auf die einzelnen Haushalte

Werden alle vorgesehenen Änderungen (bis zu 100-prozentige abgestufte Verbilligung der Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung für untere und mittlere Einkommen, Erhöhung der Anrechnung des steuerbaren Vermögens beim anrechenbaren Einkommen auf zwanzig Prozent, Reduktion der massgebenden Prämie gegenüber der Durchschnittsprämie um acht Prozent, Begrenzung des maximalen Selbstbehalts auf zehn Prozent) umgesetzt, ergeben sich folgende Prämienverbilligungen für die einzel-

nen Haushalte (die Aufteilung der Haushalte entspricht abgesehen vom Einbezug der kinderlosen Ehepaare bzw. der Alleinstehenden der vorne in Ziffer III.4. für die Tabellen 3 bis 6 verwendeten Aufteilung):

Tabelle 14: Vergleich Prämienverbilligung für Ehepaare

Einkommens- kategorie	keine Kinder		1 Kind		2 Kinder		3 Kinder	
	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu
bis 10 000	5 308	4 843	6 028	5 506	6 748	6 168	7 468	6 831
bis 20 000	4 508	4 043	5 228	4 706	5 948	5 368	6 668	6 031
bis 30 000	3 408	2 943	4 128	3 606	4 848	4 268	5 568	4 931
bis 40 000	2 208	1 743	2 928	2 406	3 648	3 068	4 368	3 731
bis 50 000	808	343	1 528	1 006	2 248	1 668	2 968	2 331
bis 60 000	–	–	–	662	648	1 325	1 368	1 987
bis 70 000	–	–	–	497	–	994	–	1 490
bis 80 000	–	–	–	166	–	331	–	497
bis 90 000	–	–	–	–	–	–	–	–
bis 100 000	–	–	–	–	–	–	–	–

*Tabelle 15: Vergleich Prämienverbilligung für
Alleinstehende/Alleinerziehende*

Einkommens- kategorie	keine Kinder		1 Kind		2 Kinder		3 Kinder	
	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu
bis 10 000	2 404	2 172	3 124	2 834	3 844	3 497	4 564	4 159
bis 20 000	1 604	1 372	2 324	2 034	3 044	2 697	3 764	3 359
bis 30 000	504	272	1 224	934	1 944	1 597	2 664	2 259
bis 40 000	–	–	24	662	744	1 325	1 464	1 987
bis 50 000	–	–	–	662	–	1 325	64	1 987
bis 60 000	–	–	–	662	–	1 325	–	1 987
bis 70 000	–	–	–	497	–	994	–	1 490
bis 80 000	–	–	–	166	–	331	–	497
bis 90 000	–	–	–	–	–	–	–	–
bis 100 000	–	–	–	–	–	–	–	–

Tabelle 16: Vergleich Prämienverbilligung alleinstehende/alleinerziehende junge Erwachsene in Ausbildung

Einkommens- kategorie	keine Kinder		1 Kind		2 Kinder		3 Kinder	
	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu
bis 10 000	1 768	2 087	2 488	2 749	3 208	3 411	3 928	4 074
bis 20 000	968	2 087	1 688	2 749	2 408	3 411	3 128	4 074
bis 30 000	–	2 087	588	2 749	1 308	3 411	2 028	4 074
bis 40 000	–	2 087	–	2 749	108	3 411	828	4 074
bis 50 000	–	2 087	–	2 749	–	3 411	–	4 074
bis 60 000	–	2 087	–	2 749	–	3 411	–	4 074
bis 70 000	–	1 565	–	2 062	–	2 559	–	3 055
bis 80 000	–	522	–	687	–	853	–	1 018
bis 90 000	–	–	–	–	–	–	–	–
bis 100 000	–	–	–	–	–	–	–	–

Tabelle 17: Vergleich Prämienverbilligung für verheiratete junge Erwachsene in Ausbildung

Einkommens- kategorie	keine Kinder		1 Kind		2 Kinder		3 Kinder	
	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu
bis 10 000	4 036	4 173	4 756	4 836	5 476	5 498	6 196	6 160
bis 20 000	3 236	4 173	3 956	4 836	4 676	5 498	5 396	6 160
bis 30 000	2 136	4 173	2 856	4 836	3 576	5 498	4 296	6 160
bis 40 000	936	4 173	1 656	4 836	2 376	5 498	3 096	6 160
bis 50 000	–	4 173	256	4 836	976	5 498	1 696	6 160
bis 60 000	–	4 173	–	4 836	–	5 498	96	6 160
bis 70 000	–	3 130	–	3 627	–	4 123	–	4 620
bis 80 000	–	1 043	–	1 209	–	1 374	–	1 540
bis 90 000	–	–	–	–	–	–	–	–
bis 100 000	–	–	–	–	–	–	–	–

VII. In-Kraft-Treten der Teilrevision

Gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 2005 haben die Kantone das in Art. 65 Abs. 1 festgesetzte System der Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung mit unteren und mittleren Einkommen innert einem Jahr nach In-Kraft-Treten dieser Änderung umzusetzen. Auf Grund des unbenutzten Referendums ist die Änderung am 1. Januar 2006 in Kraft getreten. Die In-Kraft-Setzung der Teilrevision KPVG hat entsprechend spätestens auf den 1. Januar 2007 zu erfolgen.

VIII. Beachtung der VFRR-Grundsätze

Die Grundsätze der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung (VFRR) werden bei der vorliegenden Teilrevision beachtet.

IX. Anträge

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision des Gesetzes über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG) zuzustimmen;
3. die Verordnung über die Festlegung der Selbstbehalte für die Verbilligung der Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung aufzuheben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Lardi*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG)

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 87 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 23. Mai 2006,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG) vom 26. November 1995 wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1

¹ Die Regierung legt die für die Prämienverbilligung massgebenden Prämien fest. Sie orientiert sich dabei an den Durchschnittsprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung **unter Berücksichtigung der durch Versicherungsformen mit eingeschränkter Wahl des Leistungserbringers erzielbaren Prämienreduktion**. Sie stuft die massgebenden Prämien nach **Personenkategorien und Regionen** ab. **Die massgebenden Prämien dürfen maximal 15 Prozent tiefer als die vom Bund festgelegten Durchschnittsprämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung festgelegt werden.**

Art. 8 Abs. 2 - 5

² Der Selbstbehalt beträgt für anrechenbare Einkommen bis 10'000 Franken (...) **5 Prozent, bis 20'000 Franken 6,5 Prozent und bis 30'000 Franken 8 Prozent**. Er erhöht sich für jede weitere Einkommenskategorie von 10'000 Franken um (...) je 1 Prozentpunkt bis (...) **10 Prozent**.

³ **Die massgebenden Prämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung werden wie folgt verbilligt:**

- **bis zu einem anrechenbaren Einkommen von 65'000 Franken um 100 Prozent;**
- **bis zu einem anrechenbaren Einkommen von 70'000 Franken um 75 Prozent;**
- **bis zu einem anrechenbaren Einkommen von 75'000 Franken um 50 Prozent;**

- bis zu einem anrechenbaren Einkommen von 80'000 Franken um 25 Prozent.

Als junge Erwachsene in Ausbildung gelten Personen bis zum erfüllten 25. Altersjahr, die eine Erstausbildung absolvieren.

⁴ Zur Auszahlung gelangt der höhere der gemäss den Absätzen 2 und 3 berechneten Beträge.

⁵ Sind mehr als 30 Prozent der über 25-jährigen im Kanton versicherungspflichtigen Personen anspruchsberechtigt, kann der Grosse Rat den Selbstbehalt gemäss Absatz 2 für jede Einkommenskategorie um maximal 2 Prozent heraufsetzen oder die Einkommenskategorien in Absatz 3 um je bis zu 5'000 Franken herabsetzen.

Art. 8a Abs. 1

¹ Das anrechenbare Einkommen entspricht dem satzbestimmenden steuerbaren Einkommen zuzüglich 20 Prozent des satzbestimmenden steuerbaren Vermögens gemäss den aktuell verfügbaren kantonalen Steuerdaten.

Art. 11a

Zahlungsverzug
der versicherten
Person

¹ Liegen Zahlungsrückstände im Gegenwert von drei Monatsprämien vor, hat der Versicherer die Durchführungsstelle und die Wohnsitzgemeinde der versicherten Person darüber zu informieren. Nach Meldung der Zahlungsrückstände wird die Prämienverbilligung an den Versicherer ausbezahlt. Ab dem übernächsten Jahr wird die Prämienverbilligung wieder an die versicherte Person ausbezahlt, sofern sie bis drei Monate vor Ende des Vorjahres bei der Durchführungsstelle den Nachweis erbringt, dass sie ihre Zahlungsrückstände ihrem Versicherer beziehungsweise im Falle der Übernahme der Zahlungsrückstände durch die Wohnsitzgemeinde dieser beglichen hat.

² Werden die Durchführungsstelle und die Wohnsitzgemeinde der versicherten Person nicht innert fünf Monaten nach Fälligkeit der ersten ausstehenden Monatsprämie vom Versicherer über die Zahlungsrückstände informiert, sind die Gemeinden befugt, die nach diesem Zeitpunkt an die versicherte Person ausbezahlten Prämienverbilligungsbeiträge von den von ihnen zu übernehmenden uneinbringlichen Prämien und Kostenbeteiligungen in Abzug zu bringen. Für den entsprechenden Betrag hat der Versicherer aufzukommen.

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt das In-Kraft-Treten dieser Teilrevision.

Verordnung über die Festlegung der Selbstbehalte für die Verbilligung der Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Aufhebung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 23. Mai 2006,

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Festlegung der Selbstbehalte für die Verbilligung der Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 27. November 2002 wird aufgehoben.

II.

Diese Aufhebung tritt mit der Teilrevision des Gesetzes über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG) vom ... in Kraft.

Lescha davart l'assicuranza da malsauns e la reduenziun da las premias (LARP)

midada dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 87 da la constituziun chantunala,
sunter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals 23 da matg 2006,

concluda:

I.

La lescha davart l'assicuranza da malsauns e la reduenziun da las premias (LARP) dals 26 da november 1995 vegn midada sco suonda:

Art. 7 al. 1

¹ La regenza fixescha las premias decisivas per la reduenziun da las premias. En quest connex s'orientescha ella a las premias medias per l'assicuranza obligatoria per la tgira da malsauns, **resguardond la reduenziun da las premias che po vegnir cuntanschida tras ils genres d'assicuranza che han ina pussaivladad restrenschiada da tscherner il furnitur da prestaziuns**. Ella graduescha las premias decisivas tenor categorias da persunas e tenor regiuns. **Las premias decisivas dastgan vegnir fixadas maximalmain 15 pertschient pli bass che las premias medias per l'assicuranza obligatoria per la tgira da malsauns ch'èn vegnidas fixadas da la confederaziun.**

Art. 8 al. 2 - 5

² La resalva persunala importa per entradas imputablas fin 10 000 francs (...) **5 pertschient, fin 20 000 francs 6.5 pertschient e fin 30 000 francs 8 pertschient**. Ella vegn dauzada per mintga ulteriura categoria d'entrada da 10 000 francs mintgamai (...) per 1 punct procentual fin (...) **10 pertschient**.

³ **Las premias decisivas per uffants e per persunas giuvnas creschidas en scolaziun vegnan reducidas sco suonda:**

- fin ad entradas imputablas da 65'000 francs per 100 pertschient;
- fin ad entradas imputablas da 70'000 francs per 75 pertschient;
- fin ad entradas imputablas da 75'000 francs per 50 pertschient;
- fin ad entradas imputablas dad 80 000 francs per 25 pertschient.

Fin ch'ellas han cumplenì 25 onns valan persunas creschidas en scolaziun che absolveschan ina emprima scolaziun sco persunas giuvnas creschidas.

⁴ Pajada vegn la summa pli auta da quellas summas che vegnan calculadas tenor ils alineas 2 e 3.

⁵ Sche passa 30 pertschient da las persunas cun obligaziun da s'assicurar che han passa 25 onns han il dretg d'ina reducziun, po il cussegl grond dauzar la resalva persunala tenor l'alineia 2 per mintga categoria d'entradas per maximalmain 2 pertschient u reducir las categorias d'entradas da l'alineia 3 per mintgamai fin a 5 000 francs.

Art. 8a al. 1

¹ L'entrada imputabla correspunda a l'entrada imponibla ch'è decisiva per fixar la tariffa plus 20 pertschient da la facultad imponibla ch'è decisiva per fixar la tariffa tenor las datas da taglia chantunalas che stattan actualmain a disposiziun.

Art. 11a

Retard dal
pajament da la
persuna
assicurada

¹ Sch'igl èn avant maun retards dal pajament en la valor da trais premias mensilas, ha l'assicuranza d'infurmar il post executiv e la vischnanca da domicil da la persuna assicurada. Suenten la communicaziun dals retards dal pajament vegn la reducziun da las premias pajada a l'assicuranza. A partir da l'onn suenter l'onn proxim vegn la reducziun da las premias puspè pajada a la persuna assicurada, sch'ella cumprova – fin trais mais avant la fin da l'onn precedent – tar il post executiv ch'ella haja pajà ses retards dal pajament a sia assicuranza respectivamain a la vischnanca da domicil, en cas che quella aveva surpiglià ils retards dal pajament.

² Sch'il post executiv e sche la vischnanca da domicil da la persuna assicurada na vegnan betg infurmads da l'assicuranza davart ils retards dal pajament entaifer tschintg mais suenter che l'emprima premia mensila nunpajada avess stui vegnir pajada, èn las vischnancas autorisadas da deducir las contribuziuns a la reducziun da las premias, ch'èn vegnidas pajadas a la persuna assicurada suenter quest termin, da las premias nunincassablas e da las participaziuns als custs ch'ellas ston surpigliar. L'import correspondent sto vegnir pajà da l'assicuranza.

II.

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.

La regenza fixescha l'entrada en vigur da questa revisiun parziala.

Ordinaziun davart la determinaziun da las resalvas personalas per reducir las premias da l'assicuranza obligatoria per la tgira da malsauns

aboliziun dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 32 da la constituziun chantunala,
sunter avair gi invista da la missiva da la regenza dals 23 da matg 2006,

concluda:

I.

L'ordinaziun davart la determinaziun da las resalvas personalas per reducir las premias da l'assicuranza obligatoria per la tgira da malsauns dals 27 da november 2002 vegn abolida.

II.

Questa aboliziun entra en vigur ensemen cun la revisiun parziala da la lescha davart l'assicuranza da malsauns e la reducziun da las premias (LARP) dal/dals

Legge sull'assicurazione malattie e la riduzione dei premi (LAMRP)

Modifica del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 87 della Costituzione cantonale;

visto il messaggio del Governo del 23 maggio 2006;

decide:

I.

La legge sull'assicurazione malattie e la riduzione dei premi (LAMRP) del 26 novembre 1995 viene modificata come segue:

Art. 7 cpv. 1

¹ Il Governo stabilisce i premi determinanti per la riduzione dei premi. A tale scopo esso si basa sui premi medi per l'assicurazione malattie obbligatoria, **in considerazione della riduzione dei premi conseguibile tramite forme assicurative con scelta limitata dei fornitori di prestazioni**. Esso differenzia i premi determinanti a seconda delle categorie di persone e delle regioni. **I premi determinanti possono essere al massimo del 15 per cento inferiori ai premi medi dell'assicurazione malattie obbligatoria stabiliti dalla Confederazione.**

Art. 8 cpv. 2 - 5

² L'aliquota ammonta (...) al **5 per cento** per redditi computabili fino a 10 000 franchi, **al 6,5 per cento fino a 20 000 franchi e all'8 per cento fino a 30 000 franchi**. Essa aumenta per ciascuna successiva categoria di reddito di 10 000 franchi di 1 punto percentuale fino a **raggiungere il 10 per cento**.

³ **I premi determinanti dei minorenni e dei giovani adulti in periodo di formazione vengono ridotti come segue:**

- **del 100 per cento fino a un reddito computabile di 65 000 franchi;**
- **del 75 per cento fino a un reddito computabile di 70 000 franchi;**
- **del 50 per cento fino a un reddito computabile di 75 000 franchi;**
- **del 25 per cento fino a un reddito computabile di 80 000 franchi.**

Sono considerate giovani adulti in periodo di formazione le persone fino a 25 anni compiuti, che stanno seguendo una prima formazione.

⁴ Viene versato l'importo più alto dei due importi calcolati secondo i capoversi 2 e 3.

⁵ Se oltre il 30 per cento delle persone soggette all'obbligo di assicurazione nel Cantone che hanno più di 25 anni ha diritto alla riduzione, il Gran Consiglio può aumentare l'aliquota secondo il capoverso 2 di al massimo il 2 per cento per ogni categoria di reddito o ridurre di al massimo 5 000 franchi ognuna delle categorie di reddito del capoverso 3.

Art. 8a cpv. 1

¹ Il reddito computabile corrisponde al reddito imponibile determinante l'aliquota d'imposta, più il 20 per cento della sostanza imponibile determinante l'aliquota d'imposta, giusta i dati fiscali cantonali attualmente disponibili.

Art. 11a

Ritardi di pagamento della persona assicurata

¹ Se i pagamenti arretrati hanno un controvalore pari a tre premi mensili, l'assicuratore deve informare l'ufficio esecutivo e il comune di domicilio della persona assicurata. Dopo la notifica dei pagamenti arretrati, la riduzione dei premi viene versata all'assicuratore. A partire dal secondo anno successivo, la riduzione dei premi viene di nuovo versata alla persona assicurata se al più tardi tre mesi prima della fine dell'anno precedente essa fornisce all'ufficio esecutivo la prova del pagamento dei suoi arretrati all'assicuratore rispettivamente al comune di domicilio, in caso di assunzione dei pagamenti arretrati da parte di quest'ultimo.

² Se l'ufficio esecutivo e il comune di domicilio della persona assicurata non vengono informati dall'assicuratore riguardo ai pagamenti arretrati entro cinque mesi dalla scadenza del primo premio mensile non ancora pagato, i comuni sono autorizzati a dedurre dai premi e dalle partecipazioni irrecuperabili a loro carico le riduzioni dei premi versate dopo questo momento alla persona assicurata. L'assicuratore deve farsi carico del rispettivo importo.

II.

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo fissa l'entrata in vigore della presente revisione parziale.

Ordinanza sulla determinazione delle aliquote percentuali per la riduzione dei premi dell'assicurazione obbligatoria delle cure medico-sanitarie

Abrogazione del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 32 della Costituzione cantonale;
visto il messaggio del Governo del 23 maggio 2006,

decide:

I.

L'ordinanza sulla determinazione delle aliquote percentuali per la riduzione dei premi dell'assicurazione obbligatoria delle cure medico-sanitarie del 27 novembre 2002 è abrogata.

II.

Questa abrogazione entra in vigore contemporaneamente alla revisione parziale della legge sull'assicurazione malattie e la riduzione dei premi (LAMRP) del

Auszug aus dem geltenden Recht

Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG)

Gestützt auf Art. 97 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994¹⁾

vom Volke angenommen am 26. November 1995²⁾

II. Prämienverbilligung

1. SYSTEM

Art. 7

¹ ³⁾Die Regierung legt die für die Prämienverbilligung massgebenden Prämien fest. Sie orientiert sich dabei an den Durchschnittsprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung. Sie kann die massgebenden Prämien nach Personenkategorien und Regionen abstufen.

Massgebende Prämien

² ⁴⁾Für Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der europäischen Gemeinschaft sind die vom Bund festgelegten Durchschnittsprämien massgebend.

Art. 8⁵⁾

¹ Die massgebenden Prämien werden verbilligt, soweit sie einen nach Einkommenskategorien abgestuften Selbstbehalt übersteigen.

Berechnung der Prämienverbilligung

² ⁶⁾Der Selbstbehalt beträgt für anrechenbare Einkommen bis 10 000 Franken höchstens 6 Prozent. Er erhöht sich für jede weitere Einkom-

¹⁾ SR 832.10

²⁾ B vom 7. März 1995, 46; GRP 1995/96, 15, 97

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1

⁴⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1

⁶⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 30. November 2003; tritt am 1. Januar 2004 in Kraft

menskategorie von 10 000 Franken um höchstens je 1 Prozentpunkt bis maximal 12 Prozent.

³ Der Grosse Rat legt den Selbstbehalt fest. Reichen die maximal verfügbaren Bundes- und Kantonsbeiträge nicht aus, kann der Grosse Rat den höchstzulässigen Selbstbehalt gemäss Absatz 2 heraufsetzen.

Art. 8a¹⁾

Berechnung der
Prämien-
verbilligung
1. wirtschaftliche
Verhältnisse

¹ Das anrechenbare Einkommen entspricht dem satzbestimmenden steuerbaren Einkommen zuzüglich 10 Prozent des satzbestimmenden steuerbaren Vermögens gemäss den aktuell verfügbaren kantonalen Steuerdaten.

² Bei Personen, die einen Gesamtanspruch haben, werden die anrechenbaren Einkommen zusammengezählt.

³ Entsprechen die verfügbaren Steuerdaten nicht der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, so wird das anrechenbare Einkommen aufgrund eines begründeten Antrages der versicherten Person oder einer Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

¹⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1

Verordnung über die Festlegung der Selbstbehalte für die Verbilligung der Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Gestützt auf Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung¹⁾

vom Grossen Rat erlassen am 27. November 2002²⁾

Art. 1³⁾

Die für die Verbilligung der Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung massgebenden Selbstbehalte werden wie folgt festgelegt: Selbstbehaltsätze

bis und mit anrechenbarem Einkommen von 10 000 Franken Selbstbehalt 5,0 Prozent;

bis und mit anrechenbarem Einkommen von 20 000 Franken Selbstbehalt 6,5 Prozent;

bis und mit anrechenbarem Einkommen von 30 000 Franken Selbstbehalt 8,0 Prozent;

bis und mit anrechenbarem Einkommen von 40 000 Franken Selbstbehalt 9,0 Prozent;

bis und mit anrechenbarem Einkommen von 50 000 Franken Selbstbehalt 10,0 Prozent;

bis und mit anrechenbarem Einkommen von 60 000 Franken Selbstbehalt 11,0 Prozent;

mit anrechenbarem Einkommen von über 60 000 Franken Selbstbehalt 12,0 Prozent.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

In-Kraft-Treten

¹⁾ BR 542.100

²⁾ B vom 20. August 2002, 133; GRP 2002/2003, 751

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 8. Dezember 2003; Voranschlag 2004, A107, GRP 2003/04, 481, tritt am 1. Januar 2004 in Kraft

